

RS OGH 2008/2/7 7Bkd2/07, 21Ds2/17g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.02.2008

Norm

DSt 1990 §3
DSt 1990 §28 Abs2
DSt 1990 §28 Abs3
DSt 1990 §38 Abs1
MRK Art6 Abs2

Rechtssatz

Eine Beschwerde des Disziplinarbeschuldigten gegen einen Einstellungsbeschluss gemäß § 28 Abs 3 DSt ist mangels Beschwer zurückzuweisen, zumal ein solcher Beschluss das Disziplinarverfahren zu Gunsten des Disziplinarbeschuldigten beendet. Aus welchem Grunde der Disziplinarrat keinen Anlass zur Disziplinarverhandlung gefunden hat, spielt keine Rolle. Sohin eröffnet auch die Anwendung des § 3 DSt kein Beschwerderecht des Disziplinarbeschuldigten, zumal sie die Unschuldsvermutung des Art 6 Abs 2 MRK nicht beeinträchtigt. Ein förmlicher Freispruch (§ 38 Abs 1 DSt) ist vom Gesetz nur in einer mündlichen Verhandlung (§ 32 ff DSt) - welche einen zum Einstellungsbeschluss (§ 28 Abs 3 DSt) kontradiktionsen Einleitungsbeschluss (§ 28 Abs 2 DSt) voraussetzt - vorgesehen und kann daher von einem nicht weiter in Verfolgung gezogenen Disziplinarbeschuldigten nicht erzwungen werden.

Entscheidungstexte

- 7 Bkd 2/07
Entscheidungstext OGH 07.02.2008 7 Bkd 2/07
 - 21 Ds 2/17g
Entscheidungstext OGH 27.11.2017 21 Ds 2/17g
- Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123210

Im RIS seit

08.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at